

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 29. Juli 1981
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-336
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00
Bankkonto: Landesbank Hannover Nr. 35913
Nr. 78021 A III 7, 8, 15 R 241
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung K9/1981

Betr.: Ausführung des § 78 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung des Kirchengesetzes vom 21. Mai 1975 in Verbindung mit § 3 der Rechtsverordnung über den Pfarrbesoldungsfonds; hier: Erfassung des vorhandenen Pfarrkapitals
Bezug: Rundverfügung K13/1980 vom 30. September 1980

Nach § 5 Abs. 1 der Rechtsverordnung über den Pfarrbesoldungsfonds vom 11. Juni 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) ist das Kapitalvermögen der Pfarre und des Pfarrwittums – insbesondere der Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken – dem Pfarrbesoldungsfonds zuzuführen, soweit es nicht innerhalb von drei Jahren nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Grundstücksverkaufes zum Erwerb von Grundvermögen verwendet wurde.

Die entsprechenden Angaben über das im Jahre 1977 angefallene Kapitalvermögen sind in die von den kirchlichen Verwaltungsstellen nach dem anliegenden Muster zu vervielfältigenden Vordrucke einzusetzen und uns bis spätestens 31. Oktober 1981 zu übersenden.

Aufgrund der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen möchten wir darauf hinweisen, daß in den Vordrucken ausschließlich das im Jahre 1977 angefallene Kapitalvermögen bzw. die nach dem 31. Dezember 1977 eingegangenen Grundstücksverkaufserlöse, soweit die Verkäufe bis zum 31. Dezember 1977 genehmigt waren, zu erfassen sind.

Wir bitten, das abzuführende Kapital bis zum 31. Oktober 1981 auf das Konto 55915 (BLZ 250 500 00) bei der Norddeutschen Landesbank Hannover oder auf das Konto 6009 (BLZ 250 607 01) bei der Evang. Kreditgenossenschaft in Kassel, Hannover, mit der Zweckbestimmung „Pfarrbesoldungsfonds“ zu überweisen, und die vorhandenen Wertpapiere bis zum gleichen Tage auf unser Wertpapierdepot 6903 bei der Evang. Kreditgenossenschaft, Kassel zu übertragen. Die erst später frei werdenden Beträge sind uns zu überweisen, sobald darüber verfügt werden kann. Nach Eingang des Gesamtbetrages geht den Kirchen- und Kapellenvorständen eine Bescheinigung über die Höhe ihres Anteils am Pfarrbesoldungsfonds zu.

Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes sind Beträge unter 1.000,-- DM zwar zu erfassen, aber zunächst noch nicht an uns abzuführen. Die Überweisung dieser Beträge ist solange hinauszuschieben bis ein Betrag von mindestens 1.000,-- DM erreicht ist.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Rundverfügung K13/1980 vom 30. September 1980.

Wir möchten in Zukunft davon absehen, jährlich erneut an die Abführung des Pfarrkapitals zu erinnern und bitten, das jeweils abzuführende Kapitalvermögen ab 1982 auf den von den kirchlichen Verwaltungsstellen fortzuführenden Vordrucken zu erfassen und bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres auf eines der oben genannten Konten zu überweisen.

2 Anlagen

In Vertretung:

gez. Dr. Knüllig

Anlage 1 zu K9/1981

Kapellen-/Kirchengemeinde:

Kirchenkreis:

Erfassung des vorhandenen Pfarrkapitals

1. Im Jahre 1977 entstandenes Kapitalvermögen
(einschl. Grundstücksverkaufserlöse und
Wertpapiere) DM
2. Nach dem 31. 12. 1977 aus Grundstücksverkäufen
eingegangene Erlöse, soweit die Verkäufe bis
zum 31. 12. 1977 genehmigt waren DM
- insgesamt
3. Hiervon nach dem 31. 12. 1977 in Grundvermögen
angelegt, und zwar zum Erwerb von
.....
.....¹⁾
in Höhe von DM
4. Von den vorgenannten Grundstückserlösen für Bau-
oder andere Zwecke freigegeben, und zwar durch
Verfügung des Landeskirchenamtes vom
a) DM
b) DM
c) DM
5. Für demnächst beabsichtigten Ankauf von Grund-
vermögen (einschl. Nebenkosten) werden benötigt
..... DM DM
verbleiben abzuführen: DM
6. Bis zum 31. 12. 1977 genehmigte, aber noch nicht
abgerechnete Verkäufe, und zwar an
.....
.....
.....²⁾

Zusammengestellt

am

Kirchenkreisamt

.....
(Unterschrift)¹⁾ hier sind die Namen der Verkäufer anzugeben²⁾ hier sind die Namen der Erwerber anzugeben

c) durch Überweisung DM

Hiervon stehen zur Verfügung

- 1. DM zum
- 2. DM zum
- 3. DM zum
- 4. DM zum
- 5. DM zum

Zusammengestellt am: Kirchenkreisamt

.....